

lifer Größe gegenzuführen muß.
Ist mit eingetragenen Maßstab
angefangenen.

§ 2.

Die Obliegenheiten des Bauführers.

Dem Bauführer liegt die Ueber-
wachung u. Aufsichtspflichtigung
über den Bauwesen ob, d. h. es ist
verantwortlich dafür, daß die
an dem Bau vorkommenden Ar-
beiten genau nach den Zeich-
nungen, den Akordbeding-
ungen u. dem Uebertrag u.
zu den vorgeschriebenen Terminen
beendet werden. Es hat sich zu
diesem Zweck mit den Zeichner-
gen u. sämtlichen Vorarbeiten
sorgfältig zu beschäftigen, muß die
Qualität der gelieferten Arbeiten
kontrollieren u. das gelieferte
Arbeiten zu beurteilen in
Hand u. in schriftlicher Form
Prüfungen mindestens so
vorsorgen sein, daß es bei ihm
vorforgeschrittenen Feststellungen
selbstständig zu beurteilen in
Hand ist. Bedeutend das Ein-
sicht der Termine hat es
seiner Aufsichtspflicht auf die Arbeit